Bundesbeschluß

betreffend

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kempthal nach Unter-Wetzikon.

(Vom 20. Heumonat 1871.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. einer vom Kantonsrathe des Kantons Zürich unterm 4. Heumonat 1871 dem betreffenden Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station der Vereinigten Schweizerbahnen bei Unterwetzikon nach der Nordostbahnstation Kempthal, beziehungsweise nach dem Bahnhofe Winterthur ertheilten Konzession;

2. einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Heumonat 1871, in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1.

In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des

Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von 500 Fr. für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2.

Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Jenner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den Letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22½-fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Jenner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen, oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Die Bahn sammt Zubehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3.

Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage

dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4.

Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Heumonat 1871.

Der Präsident:
A. Keller.

Der Protokollführer:
J. L. Lütscher.

Also beschlossen im Nationalrathe,

Bern, den 20. Heumonat 1871.

Der Präsident:
R. Brunner.

Der Protokollführer:
Schieß.

Der Regierungsrath

des Kantons Zürich hat nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses

verordnet:

Es soll dieser Beschluß in die Gesetzessammlung und das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 29. Heumonat 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Regierungspräsident,

Sieber.

Der Staatsschreiber:

Keller.

Konzession

des

Standes Zürich für eine Eisenbahn von Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon.

(Vom 4. Heumonat 1871.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 2. Mai 1871 datirten Gesuches des betreffenden Gründungskomite um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die, von Effretikon ausgehend, unter Berührung der wichtigern Ortschaften des Kempthales über Hinweil nach Wald sich richten und von Hinweil